

Vorläufige Zugangs- und Zulassungsordnung

Zugangs- und Zulassungsordnung

des Fachbereichs 8: Geschichte und Philosophie
für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 08.01.2009

Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 08.01.2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Klinische Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang Klinische Musiktherapie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 Geschichte und Philosophie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer wird vom Fachbereich 5 Medizin aus der Gruppe der im Masterstudiengang Musiktherapie lehrenden Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer gestellt. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Klinische Musiktherapie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der

Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Studiengängen

a) Musiktherapie

b) Musikpädagogik oder Kirchenmusik

- wenn der Nachweis eines 6-wöchigen musiktherapeutischen Praktikums (mindestens 120 Arbeitsstunden)
- und der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Self-Assessment zur Überprüfung von Studienmotivation und Eignung in Form einer musiktherapeutischen Selbsterfahrung (mindestens 20 Stunden) erbracht wird

c) Psychologie, Medizin, Sozialen Arbeit, Pädagogik, Sonderpädagogik oder Musikwissenschaft

- wenn der nach Nachweis einer musikpraktischen Qualifikation erbracht wird, die den unter A und B genannten Abschlüssen vergleichbar ist
- und der Nachweis eines 6-wöchigen musiktherapeutischen Praktikums (mindestens 120 Arbeitsstunden)
- und der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Self-Assessment zur Überprüfung von Studienmotivation und Eignung in Form einer musiktherapeutischen Selbsterfahrung (mindestens 20 Stunden) erbracht wird.

Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.

- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung (level 3) der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen außerdem den Nachweis ausreichender fachspezifischer Kenntnisse der deutschen Sprache, insbesondere bezüglich der sprachlichen Voraussetzungen zum therapeutischen Gespräch mit Patienten/innen. Kann dies nicht durch andere geeignete Formen nachgewiesen werden, so kann die Auswahlkommission dies im Rahmen einer fachbezogenen Sprachprüfung feststellen. Sie wird dem/der Bewerber/-in dazu vor Ablauf des Bewerbungsverfahrens einen Termin anbieten.
- (4) Soweit das vorangegangene Studium nicht die zur Anmeldung zur Masterprüfung erforderliche Anzahl von 100 Stunden Musiktherapeutische Selbsterfahrung (Lehrmusiktherapie) beinhaltet, ist diese bis zum Abschluss des Studiums zu erbringen. Angerechnet werden können: die musiktherapeutische Selbsterfahrung des Self-Assessments (20 Stunden) sowie die entsprechenden Stunden der ins Studium integrierten Angebote der Gruppenmusiktherapie (mit 30 Stunden) und der Rezeptiven Musiktherapie (mit 15 Stunden).

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Die Fristen für den Antrag auf Zulassung beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität richten sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW). Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 120 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie gegebenenfalls über die erfolgreich absolvierte fachbezogene Sprachprüfung gem. § 3 Abs. 3
 4. Tabellarischer Lebenslauf
 5. Darstellung der Motivation für die Aufnahme des Studiengangs im Umfang von 1 bis 2 DIN A 4 Seiten.
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 7. Nachweis über die in § 3 Abs. 1 Satz 2 b) und c) geforderten zusätzlichen Qualifikationen.
 8. Weitere Unterlagen zu den in § 6 Abs. 1 angegebenen Kriterien für das Auswahlverfahren.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens befriedigen (3,3) erzielt wurde und ggf. die unter § 3 Abs. 1 Satz 2 b) und c) zusätzlich geforderten Qualifikationen vorliegen.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie, die nach § 3 Abs. 1, 2 und Abs. 3 und § 5 Abs. 1 die Zugangskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note.
 2. weiteren für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen
 - a) musiktherapeutische Selbsterfahrung im Sinne einer Lehrtherapie
 - b) fachrelevante Berufserfahrung
 - c) fachrelevante Praktika, ehrenamtlichen Tätigkeiten oder besondere soziale Leistungen.

Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, kann die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch.

- (2) Die Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission für die unter
 - a) angegebenen Qualifikationen 30 bis 0 Punkte
 - b) angegebenen Qualifikationen 20 bis 0 Punkte
 - c) angegebenen Qualifikationen 10 bis 0 Punkte

Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Klinische Musiktherapie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 9

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs [...] vom [...].
Münster, den [...]

Die Rektorin
Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den [...]

Die Rektorin
Prof. Dr. Ursula Nelles

